**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1079**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
— 6 — 68040 — 5334/63 —

Bonn, den 20. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für eine

**Verordnung des Rates über die Bedingungen der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 5. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Ludwig Erhard**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b), c) und d),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft seine Arbeit aufnehmen kann, ist es erforderlich, daß die Bedingungen, unter denen der Fonds Ausgaben tätigen kann oder tätigen muß, sowie die Bedingungen für die Vorlage der Anträge auf Rückvergütungen oder Zuschüsse festgelegt werden.

Es müssen — möglichst nach einheitlichen Begriffsbestimmungen, allgemeinen Kriterien und einem gemeinsamen Verfahren — Gemeinschaftsregeln festgelegt werden, die für alle gemeinsamen Marktorganisationen gelten.

Es muß vorgesehen werden, daß diese Verordnung auch auf diejenigen Märkte Anwendung finden wird, für die der Rat eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 25 des Rates beschließen wird.

Da die Formen der Interventionen je nach den einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen verschieden sind, muß für jede gemeinsame Marktorganisation festgelegt werden, welche Ausgaben von dem Fonds in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung Nr. 25 des Rates zu übernehmen sind.

Auf Grund der für die gemeinsame Agrarpolitik bisher gefaßten Beschlüsse kommen einstweilen Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt nur für den Getreidemarkt in Betracht.

— Angesichts der Notwendigkeit, die genaue Bedeutung der Begriffe festzulegen, die für die Berechnung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern maßgebend sind, regelt diese Verordnung gleichfalls die Ausgaben, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 des Rates fallen.

— Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages einschließlich der durch die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erforderlich werdenden Strukturänderungen betreffen die Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte.

— Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages einschließlich der durch die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes erforderlich werdenden Strukturveränderungen betreffen insbesondere die Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte wie auch die Verbesserung der Agrarstruktur durch die Intervention des Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur.

— Die Landwirtschaft ist ein mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtener Wirtschaftsbereich; eine allgemeine Feststellung, die auch regional ihre Gültigkeit hat. Daher können einige Agrarprobleme auch nur in Verbindung mit der regionalen Wirtschaftsentwicklung, die entsprechende, außerhalb der eigentlichen Agrarpolitik liegende Maßnahmen erfordert, gelöst werden. Damit die verschiedenen Maßnahmen koordiniert werden können, müssen sie Bestandteile eines Programms zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sein; die Finanzzuschüsse des Fonds sollen infolgedessen vorzugsweise den Vorhaben zuteil werden, die Bestandteil von Programmen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sind; hierdurch wird die Wirksamkeit der Gesamtheit aller Maßnahmen verstärkt werden.

— Um die Struktur der landwirtschaftlichen Märkte zu verbessern und sie im Sinne des Gemeinsamen Marktes zu entwickeln, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, daß nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 25 des Rates in Betracht kommende Ausgaben für alle der in Anhang II des Vertrages genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt werden können.

— Es empfiehlt sich, Bestimmungen festzulegen, durch die sich jene Unsicherheit beseitigen läßt, die dadurch entsteht, daß der Betrag, der für die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 25 des Rates in Betracht kommenden Ausgaben verfügbar ist, nicht vor Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres ermittelt werden kann, da er von den nach Artikel 3 Absatz 1

Buchstaben a), b) und c) der gleichen Verordnung in Betracht kommenden Ausgaben abhängig ist.

— Es ist erforderlich, die genaue Bedeutung des in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 des Rates enthaltenen Begriffes der Nettoeinfuhren für die Berechnung des zweiten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten festzulegen.

— Für die Arbeitsaufnahme und die Tätigkeit des Fonds ist eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich; eine solche Zusammenarbeit läßt sich am besten durch die Schaffung eines Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft verwirklichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## ERSTER TEIL

## Beteiligung des Fonds an den Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt

### Anwendungsbereich

#### Artikel 1

1. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden „Fonds" genannt — erstattet den Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und im Rahmen dieser Verordnung einen entsprechend Artikel 5 der Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik — im folgenden „Verordnung Nr. 25 des Rates" genannt — zunehmenden Anteil ihrer Ausgaben für die Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt.

2. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten für Verwaltungs- und Personalkosten werden von dem Fonds nicht erstattet.

### Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern

#### Artikel 2

1. Die Mengen der Nettoausfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten nach dritten Ländern, die als Berechnungsgrundlage für die Rückvergütung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 des Rates vorgesehenen Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern dienen, werden im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen für jedes Grunderzeugnis errechnet; dabei werden die verarbeiteten Erzeugnisse in Grunderzeugnisse umgerechnet.

Unter Grunderzeugnis oder Grunderzeugnissen im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen sind ein oder mehrere Erzeugnisse zu verstehen, deren Einfuhrbelastung nach eigenen Kriterien und nicht in Anlehnung an die Einfuhrbelastung bei einem anderen Erzeugnis errechnet wird.

Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide — im folgenden „Verordnung Nr. 19 des Rates" genannt — sind jedoch nicht als Grunderzeugnisse zu betrachten.

2. Die Liste der Grunderzeugnisse und die Sätze zur Umrechnung der verarbeiteten Erzeugnisse in Grunderzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

#### Artikel 3

1. Zur Ermittlung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 des Rates vorgesehenen Erstattungssatzes des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag errechnet jeder Mitgliedstaat einmal jährlich den durchschnittlichen Erstattungsbetrag für jedes Grunderzeugnis.

2. Die Berechnung wird von den Mitgliedstaaten in jedem Wirtschaftsjahr für die einzelnen Grunderzeugnisse unter Ausschluß der verarbeiteten Erzeugnisse in der Weise vorgenommen, daß der Gesamtbetrag der gewährten Erstattungen durch die Ausfuhrmengen nach den Drittländern geteilt wird.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. November zusammen mit dem in Artikel 9 vorgesehenen Rückvergütungsantrag den durchschnittlichen Erstattungssatz für die einzelnen Grunderzeugnisse sowie die zu dessen Berechnung benützten Unterlagen.

#### Artikel 4

1. Auf Grund der in Anwendung von Artikel 3 übermittelten Angaben vergleicht die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten durchschnittlichen jährlichen Erstattungsbeträge.

Bei diesem Vergleich werden diejenigen durchschnittlichen Erstattungsbeträge nicht berücksichtigt,

— die von einem in einem Mitgliedstaat gültigen Preis beeinflußt sind, der abweichend von der für die Gemeinschaft geltenden unteren Preisgrenze festgesetzt ist,

— die für unbedeutende Ausfuhrmengen nach dritten Ländern gewährt werden.

2. Der für die Gemeinschaft geltende niedrigste durchschnittliche Erstattungsbetrag für die einzelnen Grunderzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 5 festgelegt.

#### Artikel 5

In den Fällen, in denen auf diesen Artikel Bezug genommen wird, sind die Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rates, des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, des Artikels 17 der Verordnung

Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und des Artikels 17 der Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch sowie alle sonstigen entsprechenden Verfahren anwendbar, die in späteren Verordnungen über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation vorgesehen sind.

**Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 25 des Rates**

Artikel 6

1. Unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 25 des Rates, sind diejenigen Ausgaben zu verstehen, die sich aus Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 19 des Rates ergeben; hierzu gehören

a) die Verluste beim Verkauf von Weichweizen oder Roggen unter dem Richtpreis für diese Getreidearten, sofern sie für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurden;

b) die von den Mitgliedstaaten für Weichweizen und Roggen gewährten Denaturierungsprämien.

2. Die Verluste und Denaturierungsprämien sind zu bestimmen auf Grund

— der technischen Kosten der Denaturierung, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rates einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden, und

— von 90 v. H. des in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiedes zwischen dem Richtpreis für Weichweizen oder Roggen und dem Richtpreis für Gerste.

**Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 25 des Rates**

Artikel 7

1. Wird der Wert der Bestände an einheimischem Getreide, das von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19 des Rates aufgekauft worden war und noch nicht abgesetzt wurde, beim Übergang von einem Getreidewirtschaftsjahr zum anderen durch eine Preissenkung vermindert, so kommen die von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten dadurch erlittenen Verluste nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 25 des Rates für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht.

2. Diese Verluste werden auf Grund des Unterschiedes zwischen dem für den letzten Monat des Getreidewirtschaftsjahres festgesetzten Interventionspreis und dem für den ersten Monat des darauffolgenden Getreidewirtschaftsjahres festgesetzten Richtpreis errechnet.

3. Die auf Grund internationaler Abkommen — unabhängig von der landwirtschaftlichen Marktpolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft — angelegten Sicherheitsvorräte werden durch den Fonds nicht finanziert.

**Anträge auf Rückvergütungen**

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission für jedes Vierteljahr binnen höchstens 3 Monaten nach dessen Ende eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu:

a) für die Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern die Ausfuhrmengen, in Produktgewicht und nach Artikel 2 in Grunderzeugnisse umgerechnet, sowie den Gesamtbetrag der für die einzelnen Grunderzeugnisse gewährten Erstattungen;

b) für die Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt die Mengen, auf die sich die Interventionen beziehen, die für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen, sowie die für die einzelnen Erzeugnisgruppen verausgabten Beträge.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einmal jährlich bis zum 1. November für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni einen Antrag auf Rückvergütung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt vor, die vom Fonds nach Artikel 1 bis 7 zu übernehmen sind.

2. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des in Artikel 23 bis 27 bezeichneten Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — im folgenden „Fondsausschuß" genannt —, welche Angaben jeder Rückvergütungsantrag eines Mitgliedstaates enthalten muß und in welcher Form er zu stellen ist.

Artikel 10

Die Rückvergütung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt wird von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses einmal jährlich vorgenommen.

ZWEITER TEIL

## Beteiligung des Fonds an den Ausgaben zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte

**Anwendungsbereich**

Artikel 11

1. Der Fonds beteiligt sich unter den Bedingungen und im Rahmen dieser Verordnung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 25

des Rates an bestimmten Ausgaben zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte.

2. Die Beteiligung des Fonds besteht in der Gewährung von verlorenen Zuschüssen. Diese sollen nicht an die Stelle der von Behörden der Mitgliedstaaten gewährten Finanzbeihilfen treten noch deren Verminderung bewirken, ferner auch nicht die Wettbewerbsverhältnisse in einem Ausmaß verändern, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

3. Die Ausgaben, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 25 des Rates für eine Finanzierung in Betracht kommen, können alle in Anhang II des Vertrages genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse betreffen.

Artikel 12

1. Die Beträge, die dem Fonds in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 des Rates zur Verfügung stehen, werden in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die Ausgaben auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der obengenannten Verordnung für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen, und dies zum ersten Male in den Haushaltsplan für 1964.

2. Ein Teil der in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 des Rates zur Verfügung stehenden Mittel wird unter den Bedingungen und im Rahmen der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur zugunsten des Strukturverbesserungsfonds verwendet.

**Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds**

Artikel 13

1. Die Vorhaben im Sinne von Artikel 16 müssen, damit für sie Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, folgenden Kriterien entsprechen:

a) sie müssen sich in den Rahmen eines nach Artikel 14 aufgestellten Gemeinschaftsprogramms zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte einfügen;

b) sie müssen hinreichende Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der durchgeführten Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte bieten;

c) sie müssen eine finanzielle Mindestbeteiligung der öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Stellen, die aus den durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte Nutzen ziehen, in Höhe von 30 v. H. der Gesamtkosten des Vorhabens vorsehen.

2. Bevorzugt kommen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds solche Vorhaben in Betracht, die außerdem einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

a) sie müssen sich in den Rahmen eines regionalen Wirtschaftsentwicklungsprogramms einfügen;

b) sie müssen ein vom Europäischen Fonds zur Verbesserung der Agrarstruktur finanziertes Vorhaben hinsichtlich der Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte ergänzen;

c) sie müssen eine wirtschaftliche Folge der Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen darstellen.

Artikel 14

1. Die Gemeinschaftsprogramme zur Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte — im folgenden „Gemeinschaftsprogramme" genannt — werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

2. Die Gemeinschaftsprogramme müssen festlegen:

a) das Ziel, das es in Anwendung von Artikel 15 zu erreichen gilt;

b) die Schwerpunktgebiete;

c) den oder die Hundertsätze für die Zuschüsse, die der Fonds für ein Vorhaben gewähren kann.

3. In jedem Gemeinschaftsprogramm können für die Zuschüsse aus dem Fonds verschiedene Hundertsätze an den Gesamtkosten des Vorhabens vorgesehen sein; für solche Vorhaben, die gemäß Artikel 13 Absatz 2 bevorzugt für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds in Betracht kommen, kann ein höherer Hundertsatz vorgesehen sein.

4. Die Kommission legt nach Anhörung des Fondsausschusses die Durchführungsbestimmungen für die vom Rat erlassenen Gemeinschaftsprogramme fest. Hierbei sind gleichfalls die Kriterien im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b) und c) zu berücksichtigen.

Artikel 15

1. Ein Gemeinschaftsprogramm kann eines der nachstehenden Ziele verfolgen:

— Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;

— Anpassung und Ausrichtung der Erzeugung und Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

2. Die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betrifft:

a) die Lagerhaltungskapazität, insbesondere den Neubau oder Umbau von Silos, Lagerhallen, Kellern, Kühleinrichtungen, Tiefkühlanlagen oder sonstigen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung der Erzeugnisse;

b) die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere den Neubau oder Umbau von Schlachthöfen, Molkereien, Zuckerfabri-

ken, Konservenfabriken, Mühlen, Ölmühlen, Brennereien, Anlagen zur Weinbereitung und Anlagen zur Obstsaftgewinnung;

c) die Verbesserung des Verteilungssystems, insbesondere die Schaffung oder Verbesserung von Großhandelsauktionen, Märkten mit angegliederten Lagerhallen, Märkten mit Bahnanschluß, Anlagen für die Verpackung und Zurichtung der Erzeugnisse, und die Entwicklung der technischen Hilfsmittel für die Marktbeschickung;

d) eine genauere Kenntnis der für die Preisbildung auf den Agrarmärkten maßgebenden Faktoren, insbesondere durch die Schaffung oder Verbesserung von Informationsdiensten für Preisnotierungen oder von Marktbeobachtungsstellen.

3. Die Anpassung und Ausrichtung der Erzeugung sowie die Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen

a) die mengenmäßige Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten, insbesondere die Umstellung in bestimmten Produktionszweigen, die Beschränkung der Erzeugung sowie Maßnahmen, die eine Verschiebung der Periode fördern, in der der Markt beliefert wird;

b) Umstellungen in der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere durch die Förderung einer qualitativ besseren Erzeugung, durch die Beschickung der Märkte mit qualitativ besseren und gleichzeitig einheitlicheren Erzeugnissen;

c) die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten, insbesondere durch die Förderung des Verbrauchs im Sinne von Artikel 41 Buchstabe b) des Vertrages.

Artikel 16

1. Die Zuschüsse aus dem Fonds werden für den Teil des Vorhabens gewährt, der die Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte betrifft.

2. Im Sinne dieser Verordnung sind unter „Vorhaben" alle geplanten öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Maßnahmen zu verstehen, die ausschließlich oder teilweise die Verbesserung der Struktur der landwirtschaftlichen Märkte zum Ziele haben.

### Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds

Artikel 17

Die Zuschüsse aus dem Fonds werden denjenigen natürlichen oder juristischen Personen gewährt, die in letzter Instanz die Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens ganz oder teilweise tragen. Die Zuschüsse werden über diejenigen öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Stellen gewährt, die mit der Zahlungsanordnung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben beauftragt sind.

Artikel 18

1. Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds müssen der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober und zum ersten Male im Jahre 1963 vorgelegt werden.

2. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des Fondsausschusses, welche Angaben jeder Antrag enthalten muß und in welcher Form er zu stellen ist.

3. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds werden von dem betreffenden Mitgliedstaat oder unmittelbar durch die Stelle eingereicht, die mit der Zahlungsanordnung für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben beauftragt ist.

Artikel 19

1. Die Kommission prüft, ob die Vorhaben die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, damit Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können; sie prüft insbesondere, ob sie dem Gemeinschaftsprogramm entsprechen.

2. Die Kommission entscheidet nach Anhörung des Fondsausschusses unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Vorrangbehandlung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 und der verfügbaren Finanzmittel über die Beteiligung des Fonds sowie über die Einzelheiten und Bedingungen hierfür.

3. Bei Anträgen, die nicht von einem Mitgliedstaat eingereicht worden sind, hört die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat an, bevor sie über die Beteiligung des Fonds entscheidet.

4. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller und dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert.

Artikel 20

1. Die Zuschüsse werden auf einmal oder bei besonders großen Vorhaben in Raten gewährt.

2. Die Kommission legt nach Anhörung des Fondsausschusses die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

Artikel 21

1. Die Kommission prüft, ob die technischen, finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben, für das Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden, eingehalten werden.

2. Für den Fall, daß diese Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die Kommission die Beteiligung des Fonds aussetzen, einschränken oder ganz aufheben.

## DRITTER TEIL

## Beiträge für den Fonds

Artikel 22

Die Nettoeinfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern, deren Höhe für die Berechnung des zweiten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten für den Fonds nach Artikel 7 Absatz 1 der Verord-

nung Nr. 25 des Rates erforderlich ist, werden für alle Erzeugnisse, auf die die genannte Verordnung anwendbar ist, ihrem Wert nach berechnet.

**Fondsausschuß**

Artikel 23

1. Es wird ein Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen.

2. Der Fondsausschuß unterstützt die Kommission nach Maßgabe der Artikel 24 bis 27 dieser Verordnung bei der Verwaltung des Fonds.

Artikel 24

Der Fondsausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat ist im Fondsausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Fondsausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 25

Der Fondsausschuß muß gehört werden

1. in allen Fällen, in denen dies in dieser Verordnung sowie in allen späteren Beschlüssen des Rates und der Kommission betreffend die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen ist;

2. zu den Mitteln für den Fonds, die jährlich in den Haushaltsvoranschlag für die Ausgaben der Kommission für das kommende Haushaltsjahr und gegebenenfalls in die Entwürfe der Nachtragshaushaltspläne einzusetzen sind;

3. zu den in Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 und von Artikel 4 der Verordnung Nr. 25 des Rates aufgestellten Entwürfen für die Jahresberichte und für den Gesamtbericht;

4. zu den auf der Grundlage der Verordnung Nr. 25 des Rates ausgearbeiteten Entwürfen von Vorschlägen der Kommission an den Rat.

Artikel 26

Der Fondsausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Der Fondsausschuß wird regelmäßig von der Tätigkeit des Fonds unterrichtet.

Artikel 27

Die Sitzungen des Fondsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Sekretariatsgeschäfte des Fondsausschusses werden von den Dienstsellen der Kommission wahrgenommen.

Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Fondsausschuß Sachverständige anhören.

Der Fondsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 28

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission für zweckmäßig erachtet, bevor sie ihre Beschlüsse über Rückvergütungen oder über die Gewährung von Zuschüssen trifft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . . . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident